

# Amtliche Mitteilung

## Investitionsbeihilfen für Einzelbetriebe im Rahmen des Agrargesetzes vom 24. Juli 2001

Verschiedene Bedingungen zum Erhalt der Investitionsbeihilfen, welche im Agrargesetz vom 24. Juli 2001 und in den Großherzoglichen Reglementen vom 11. August 2001 und 28. Februar 2003 festgelegt sind, fanden wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 2000 resp. den Rückständen bei der Behandlung der Anträge und der Auszahlung der Beihilfen während einer Übergangsfrist keine Anwendung. Mit dieser Mitteilung wird darauf aufmerksam gemacht, dass inzwischen sämtliche Bedingungen Anwendung finden und im Falle ihrer Nichteinhaltung die Beihilfen nicht gewährt resp. die im Gesetz vorgesehenen Abzüge angewandt werden.

### Folgende Bedingungen sind unbedingt zu beachten:

1. Hauptberufliche Betriebe, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen diese zum Zeitpunkt der Investition **bereits für ein Jahr vorweisen** können. Die Buchführungspflicht besteht für die Dauer von mindestens 4 Jahren.

#### Beispiel:

Baubeginn eines Stalles:	15.11.2003
Buchführung mindestens seit:	01.01.2002
Buchführungspflicht bis:	31.12.2007

2. Bei baulichen Investitionen über 100.000 € (inkl. MwSt.) muss der Betrieb bei der Antragstellung einen Gesamtstandarddeckungsbeitrag (**GSDB**) von **28.800 €** erreichen. Die Lebensfähigkeit des Betriebes muß **zusätzlich** über das dreijährige durchschnittliche landwirtschaftliche Steuereinkommen von 11.800 € oder anhand von mindestens 2 positiven ökonomischen Parametern, welche auf der Basis **der zwei letzten zertifizierten Steuererklärungen** ermittelt wurden, bestätigt werden.
3. Der Antrag ist **komplett** einzureichen (Antrag, Beratungsbescheinigung, Steuerbescheide, Bankbescheinigung über die erforderlichen Kredite, Baupläne und Kostenvoranschlag usw. ). Unkomplette Anträge können nicht bearbeitet werden und verzögern die ministerielle Genehmigung.
4. Die ministerielle Genehmigung der Beihilfe ist vor **Beginn der Bauarbeiten** einzuholen, ansonsten ein Abzug von 20% der Beihilfe angewandt wird.
5. Bei Maschinen, die einer Mindestnorm unterliegen, ist die ministerielle Genehmigung der Beihilfe **vor dem Kauf** einzuholen, ansonsten ein Abzug von 20% der Beihilfe angewandt wird.

Luxemburg, den 24. Oktober 2003

*Mitgeteilt von der Ackerbauverwaltung*